

Horror-Videos und Gewalt

§§ 21 StGB; 3, 17 JGG – LG Passau, Urteil vom 29.7.1996 –
Kls 101 Js 3424/96 jug = NStZ 1996, 106

● Bernd-Rüdiger Sonnen

Sachverhalt:

Der 14 Jahre und 8 Monate alte Angeklagte wuchs in einer abgelegenen Siedlung auf, die nur aus dem Haus seiner Eltern, dem landwirtschaftlichen Anwesen der Großeltern und den beiden Wohnhäusern weiterer Verwandter besteht. Seit seinem 12. Lebensjahr beschäftigte sich der Angeklagte in seiner Freizeit fast ausschließlich damit, Action- und Kung Fu-Filme sowie Horror-Videos anzusehen, Masken und Kostüme von Horrorfiguren herzustellen und sich entsprechend zu verkleiden. Besonders fasziniert war er von »Jason« aus der Serie »Freitag, der 13.«. Diese Horror-Videos enthalten brutale Gewaltdarstellungen; »Jason« mordet dort wahllos auf bestialische Weise Menschen, denen er z.B. mit einem Beil den Schädel spaltet oder den Kopf abtrennt. Der Angeklagte streifte im Kostüm des »Jason« fast täglich umher und erschreckte seine fünf Jahre jüngere Cousine Michaela, die dieses »Spiel« nicht durchschaute, sondern ernstlich glaubte, dieser Horror-Figur zu begegnen; das Mädchen fürchtete sich zunehmend, was der Angeklagte erkannte und woran er seine Freude hatte. Weder die Eltern noch die anderen Erwachsenen des Familienverbandes setzten sich mit dieser für sie auffälligen Persönlichkeitsentwicklung auseinander.

Am Tattag (5.3.1996) entschloß sich der Angeklagte wiederum, seine Cousine zu erschrecken. Er schlich, als »Jason« verkleidet und mit einem Buschmesser und einem Beil bewaffnet, zum Anwesen seiner Großeltern und klopfte ans Fenster, damit Michaela heraussehe und sich ängstige, was auch geschah. In diesem Augenblick kam der Großvater vorbei, machte ihm Vorhalte wegen der Maskierung und schickte ihn weg. Der Junge bemerkte, wie Michaela dies durch das Fenster beobachtete. Es kamen ihm Bedenken, was das Mädchen wohl von einem derartigen Vor-

gang halten würde, bei dem »Jason« von einer anderen Person einfach verjagt wird. Als sich der Großvater entfernt hatte, betrat er deshalb das Haus und die Küche, um Michaela nochmals nachhaltig zu erschrecken. Dort traf er allerdings, für ihn überraschend, auch auf die 69jährige Nachbarin. Von dieser Sachlage war der Angeklagte völlig überfordert. Er überlegte, ob es mit dem Erschrecken genug sei, fürchtete aber gleichzeitig, die alte Frau werde ihn lächerlich machen. Er meinte deshalb, er müsse das Rollenspiel als »Jason« forsetzen, weil es das einzige jetzt für ihn mögliche Mittel sei, die Situation zu bewältigen. Als erstes mußte er, wie er glaubte, die Nachbarin davon abhalten, Michaela über die Maskierung aufzuklären; er befürchtete, die Nachbarin habe bereits durchschaut, wer hinter der Maske stecke. Er trat deshalb wortlos auf die alte Frau zu und versetzte ihr mit einem Buschmesser zwei ungezielte Schläge. Der Angeklagte ließ nun das Buschmesser fallen, faßte das Beil mit beiden Händen, wandte sich seiner laut schreienden Cousine zu und schlug ihr zweimal auf den Kopf, worauf diese zu Boden ging. Als er sah, was er angerichtet hatte, floh er. Allerdings versteckte er sich nicht, wie es sein erster Gedanke nach dem Geschehen war, im nahegelegenen Wald, sondern kehrte zu seinen Eltern zurück, gestand ihnen, was vorgefallen war und bat sie, Hilfe für das Mädchen zu holen. Die Verletzungen der Nachbarin waren nicht lebensbedrohlich und sind vollständig ausgeheilt. Das Mädchen erlitt ein schweres offenes Schädel-Hirn-Trauma und befand sich längere Zeit in Lebensgefahr; die Beweglichkeit ihres linken Armes und ihres linken Beines wird sich voraussichtlich nicht wieder vollständig herstellen lassen.

Die Große Jugendkammer wertete den Angriff auf die Nachbarin als gefährliche Körperverletzung, bejahte aber bei der Tat zum Nachteil

des Mädchens einen bedingten Tötungsvorsatz. Auch ein erst knapp über 14 Jahre alter Jugendlicher weiß, daß Schläge mit einem schweren Beil mit geschliffener Schneide auf den Kopf eines Kindes tödliche Verletzungen herbeiführen können; damit hatte sich der Angeklagte auch abgefunden, um sein Ziel zu erreichen, die reale Existenz des »Jason« nachzuweisen. Allerdings sah das Gericht in dem späteren Verhalten einen strafbefreien Rücktritt vom versuchten Tötungsdelikt. Da dieser jedoch nichts an der bereits vollendeten Körperverletzung änderte, lautete der Schuldspruch auf gefährliche Körperverletzung in zwei Fällen. Wegen schädlicher Neigungen wurde eine Jugendstrafe von zwei Jahren verhängt und zur Bewährung ausgesetzt. Dem Angeklagten wurde u.a. die Weisung erteilt, in einem Heim zu wohnen, das als sog. »Einrichtung über Tag und Nacht« in einer betreuten Wohnform geführt wird, und sich dort einer heilerzieherischen Behandlung durch einen Sachverständigen zu unterziehen.

Aus den Gründen:

Verantwortlichkeit: 1. Der Angekl. war zum Tatzeitpunkt zwar erst 14 Jahre und 8 Monate alt, gleichwohl aber nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (§ 3 JGG). Einsichtsfähigkeit nach dieser Vorschrift setzt einen Entwicklungsstand voraus, der den Jugendlichen zu der Erkenntnis befähigt, daß seine Handlung mit einem geordneten und friedlichen Zusammenleben der Menschen vereinbar ist und deshalb von der Rechtsordnung nicht geduldet werden kann (Schaffstein/Beulek JugendstrafR, 12. Aufl., § 7 II 1 a). Daran besteht beim Angekl. unter Berücksichtigung der begangenen Tat kein Zweifel ... Auch die moralische Entwicklung des Angekl. ist grundsätzlich altersgemäß verlaufen. Daß sich der Junge in übersteigerter Form in die selbstverhöhrende Rolle einer Filmfigur hineingelegt hat, steht dazu in keinem Widerspruch. Denn dabei handelt es sich an sich um einen charakteristisch jugendtümlichen Zug. Freilich ist die Filmfigur »Jason« ein Menschen auf bestialische Weise mordendes Monster. Der Angekl.

hat aber selbst erkannt, daß es sich bei den Filmen nicht um reale Abläufe, sondern um Nachstellungen unter Zuhilfenahme von Puppen gehandelt hat; was ihn faszinierte, waren die Maskierungen der Hauptfigur und das Interesse und die Neugierde, wie es weitergehen würde und welche anderen Kostüme und Todesarten noch denkbar seien.

Auch die Handlungsfähigkeit lag im Tatzeitpunkt vor. Der Junge hatte nämlich von seinem Großvater den Befehl erhalten »zu verschwinden« und darüber nachgedacht; dabei kam er zu dem Entschluß, daß er sich das als »Jason« nicht leisten könne. Auch vor dem Betreten der Küche hat er seine Lage nochmals erwogen und sich für das »Erschrecken« entschieden, dann den Raum betreten und dort weiter überlegt, mit welchen Mitteln er der älteren Frau begegnen muß, bevor er sich Michaela zuwandte. Von einem Realitätszusammenbruch, also der völligen Einvernahme des Jungen durch die Rolle des »Jason«, kann folglich keine Rede sein. Denn »Jason« kam es stets darauf an, bewußt und gezielt Menschen auf möglichst grausame Weise zu töten. Mit dieser Einstellung hat der Angekl. aber weder den Raum betreten, noch dort so gehandelt. Sein Verhalten unterscheidet sich, was den aufgewendeten Willen betrifft, ganz wesentlich von den Tötungsmechanismen des »Jason« aus »Freitag, der 13.«. Rationale Einsichten wurden also nicht vom Rollenspiel überwannnt. Der Angekl. hätte auch anders handeln, z.B. schon den Befehl des Großvaters befolgen oder noch im Flur oder im Zimmer nach seinem Auftritt wieder verschwinden können, hat es aber nicht getan; die Situation ist ihm vielmehr entglitten. Daß er sein Verhalten immer noch an Einsichten und Wertvorstellungen auszurichten vermochte, zeigt auch sein späteres Handeln. Denn er hat nach der Tat überlegt, ob es besser sei, in den Wald zu flüchten, sich aber dann dafür entschieden, nach Hause zu den Eltern zurückzukehren; dort konnte er über den Vorfall berichten, insbesondere den Ernst der Lage durch die konkrete Tatsaufführung übermitteln, und hat gebeten, Hilfe für Michaela herbeizuholen. Dabei war sein Bestreben ausschließlich auf das Mädchen fi-

xiert, nicht deshalb, weil ihm die Nachbarin gleichgültig gewesen wäre, sondern weil er instinktiv aufgrund der Tatausführung erkannte, wer die schweren Verletzungen davongetragen hatte.

2. Aus den genannten Gründen scheidet auch die Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB aus; die JugK hat, sachverständlich beraten durch einen Kinderpsychiater und einen Kinderpsychologen, beim Angekl. nichts feststellen können, was auf ein Zurückbleiben pathologischer Art hindeuten könnte.

3. Im Tatzeitpunkt war allerdings die Steuerungsfähigkeit des Angekl. nach § 21 StGB erheblich vermindert wegen der Fehlentwicklung seiner Persönlichkeit aufgrund des suchtartigen Konsums von gewaltdarstellenden Horror-Videos in den Monaten vor der Tat und des schweren Erziehungsversagens der Eltern und des unverständlichen Verhaltens der übrigen erwachsenen Mitglieder der Großfamilie. Diese Umstände begründen die Annahme einer schweren anderen seelischen Abartigkeit.

Der Junge war mit 11, 12 Jahren in seiner Persönlichkeitsentwicklung an einem Scheideweg angelangt. Die Konfrontation mit gewaltdarstellenden Horror-Videos konnte er aus eigener Kraft nicht bewältigen. Seine frühere Neigung, sich mit »guten« Figuren aus ihm bekannten Videos oder TV-Filmen zu identifizieren und diese nachzuspielen, schlug schnell und total auf das »neue schlechte Vorbild« durch, möglicherweise auch für ihn selbst überraschend. Die Lust am Rollenspiel steigerte sich bei der Anfertigung der Maske des »Jason«, in die er sein handwerkliches Geschick investierte. Das Auftreten als »Jason« und die so insbesondere bei Michaela erzeugte Angst gefielen ihm, er fand daran Spaß und tat alles, um sich diese Freude zu erhalten. Der Videokonsum wurde immer hemmungsloser.

Diese Entwicklung war für die Eltern und alle übrigen erwachsenen Mitglieder der Großfamilie augenscheinlich. Gleichwohl verschlossen sie vor dieser Entwicklung die Augen, keiner sprach ernsthaft mit dem Jungen, niemand verbot ihm den Konsum der Horror-Filme oder sein Treiben, von einigen wenigen Versuchen des Großvaters abgesehen.

Alle diese Umstände zusammen genommen wirkten sich nun aus, als er kurz vor der Tat den Befehl des Großvaters »zu verschwinden«, missachtete und sich selbst in eine Situation brachte, die er nicht anders zu bewältigen können glaubte, als mit irgendeiner Form eines Rollenspiels als »Jason«. Er hatte aufgrund des schweren Erziehungsversagens der Eltern und des unverständlichen Verhaltens der übrigen erwachsenen Mitglieder der Großfamilie adäquate Verhaltensmuster für Konfliktlösungen nicht gelernt. Vor Gewalttätigkeiten selbst, die er immer und immer wieder gesehen hatte, fühlte er keine entscheidende innerliche Angst, vielmehr war ihm dieses Vorgehen aufgrund des suchtartigen Konsums der Horror-Videos vertraut. Er hatte zwar die Einsicht, daß die von ihm sodann vorgenommenen Gewalthandlungen falsch und unrechtmäßig waren, konnte sein weiteres Verhalten aber nicht mehr danach steuern.

Dieses Ergebnis war für die JugK nach dem Inbegriff der Verhandlung, den Einlassungen des Angekl. und des individuellen Geschehensbildes beider Taten, die entscheidende Besonderheiten aufweisen, zwingend. Es stimmt im Ergebnis mit den Gutachten des Kinderpsychologen und des Kinderpsychiaters überein. Die Frage, ob ein suchtartiger Konsum von Horror-Videos alleine zu einer verminderter Schuldfähigkeit führen kann, stellte sich nicht, ist von der Kammer folglich nicht beantwortet worden; eine solche Alleinursächlichkeit ist im übrigen auch in der wissenschaftlichen Literatur zur Medienwirkungsforschung (vgl. z.B. Glogauer Kriminalisierung von Kindern und Jugendlichen durch Medien, 4. Aufl. [1994]; Scheungrab Filmkonsum und Delinquenz, 1993; Lukesch [Hrsg.], Wenn Gewalt zur Unterhaltung wird ..., 1990) bisher nicht ernsthaft vertreten worden. Das Zusammentreffen der drei genannten Umstände begründet aber im hier zu entscheidenden Einzelfall eine verminderter Schuldfähigkeit nach § 21 StGB.

Anmerkung:

Die Entscheidung ist ein ebenso anschauliches wie gelungenes Beispiel einer praktischen Integration von Rechts- und Sozialwissenschaften im Bereich von Strafrecht und

Kriminologie. Die Fragen der jugendstrafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Schuldfähigkeit werden mit sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen zu den Einflußmechanismen von Gewaltdarstellungen in den Medien beantwortet. Dabei vermeidet das Gericht eine monokausale Betrachtung und verknüpft den suchtartigen Konsum gewaltdarstellender Horror-Videos mit der Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen und dem Erziehungsversagen der Eltern bzw. der Großfamilie. Dieses Ergebnis entspricht dem aktuellen kriminologischen Erkenntnisstand.

Die theoretischen Erklärungen reichen von einer hemmenden, gleichsam psycho-hygienischen Ventilfunktion bis zur abstumpfenden und enthemmenden Wirkung, die

aggressive Verhaltensmuster zur Problemlösung unterstützt. Im einzelnen bleiben die theoretischen Positionen eher unverbindlich und sind einer empirischen Kontrolle nur beschränkt zugänglich. Tatsächlich läßt sich nur ein vergleichsweise begrenzter Einfluß von Gewaltdarstellungen in Filmen und Horror-Videos feststellen. Am ehesten werden bei Kindern und Jugendlichen Zusammenhänge erkennbar, wenn man lerntheoretische Erkenntnisse zur Nachahmung, Identifizierung und allgemein zum Modell-Lernen berücksichtigt (vgl. Eisenberg, Kriminologie, 4. Aufl., 1995, § 50 Rn. 20).

Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen lehrt Strafrecht an der Universität Hamburg und ist Mitherausgeber dieser Zeitschrift

TERMINAL

Jahrestagung: Drogenpolitik – Beharrung oder Wende

Termin: 12.–14. März 1997

Ort: Interlaken, Congress-Center-Casion

Ausgangslage:

Die Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie führt in Interlaken ihre 26. Tagung durch und widmet sie der hier nur unvollständig skizzierten Thematik. Die Veranstalter sind zuversichtlich, daß Referate und Diskussionen zwischen Vertretern unterschiedlicher Fachdisziplinen, Wissenschaftlern und Praktikern, eine Öffnung der Werthaltungen fördern. Es kommt glücklicherweise etwas aus der Mode, sich im drogenpolitischen Diskurs permanent gegenseitig täuschen zu wollen. Die im Jahre 1997 anstehenden – polarisierenden – Volksabstimmungen verdienen unser Interesse, das engagierte Dazwischensein. Weit darüber hinaus bedürfen drogenpolitische Weichenstellungen der wachsam, aktiven Begleitung aller – und dies noch für längere Zeit.

Kosten:

Die Kosten für die Tagung betragen 335.– sFr, bei Einzahlung bis

zum 3. Februar 1997 295.– sFr; für Studentinnen und Studenten mit Ausweis 50.– sFr.

Information und Anmeldung:

Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
Herrn Stefan Bauhofer
Ferenbalm
CH-3206 Rizenbach

Gerichtstag:

6. Deutscher EDV-Gerichtstag

Termin: 9.–19. April 1997

Ort: Saarbrücken

Themen:

- Möglichkeiten und Grenzen der elektronischen Zusammenarbeit zwischen Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten.
- Die neueren EDV-Entwicklungen im Bereich der Staatsanwaltsschaften.
- EDV-Management in der Anwaltskanzlei.

Anmeldungen:

Deutscher EDV-Gerichtstag e.V.
Lehrstuhl Prof. Dr. Rüßmann
Universität Saarbrücken
PF 151150 • 66041 Saarbrücken
Tel.: 0681/3033150
Fax: 0681/3024469